

Satzung der Interessengemeinschaft Tuttmanschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: Interessengemeinschaft Tuttmanschule e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Der Verein ist am 11.04.1973 unter der Nr. 2218 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen worden.

§ 2 Aufgabe und Ziel

1. Der Verein dient dem Ziel, durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Organisation schulinterner Veranstaltungen den Schülern und Schülerinnen der Tuttmanschule größere Möglichkeiten zur Weiterbildung zu schaffen. Die Maßnahmen werden mit der Schulleitung und dem Lehrer/innenkollegium abgestimmt.
2. Der Verein verfolgt mit seinen Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch die Maßnahme §2 Abs. Alle Beiträge, Spenden und Gewinne werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet, Mitglieder und andere Personen erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen und gegenüber dem Vorstand eine Aufnahmeerklärung abgegeben haben. Sie verfügen bei Abstimmungen über je eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft gilt als genehmigt, falls der Vorstand keine Einwände erhebt. Sie beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird und dauert für die Zeit des laufenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht vor Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt wird.
4. Die Mitglieder erhalten keine Verwaltungsausgaben oder verhältnismäßig hohe Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind.
5. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht den Verein in seinen Zielen und Maßnahmen zu unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand stellen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation, ferner bei erklärtem Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten.

7. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Kind/Geschwisterkind die Schule verlässt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Wunsch über den Austritt des Kindes aus der Schule hinaus, jederzeit möglich.
8. Die Kündigung oder der Austritt innerhalb der Schulzeit des Kindes/Geschwisterkindes muss schriftlich, spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, dem Vorstand erklärt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten StellvertreterIn, dem/der ersten und zweiten SchriftführerIn und dem/der ersten und zweiten KassiererIn.
2. Vertretungsberechtigt für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt im Sinne der Satzung über deren Verwendung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, nur Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingetragenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Beschränkung beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Vierteljahr nach Beginn des Geschäftsjahres gleich Schuljahres in NRW vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen werden. Auf dieser Versammlung gibt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Auf Antrag des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden und zwar innerhalb von vier Wochen.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Wahlen werden auf der ersten im Geschäftsjahr stattfindenden Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Aus den Reihen der Mitglieder werden die Vorstandsmitglieder gewählt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Aus den Reihen der Mitglieder wird eine KassenprüferIn gewählt, der/die dem Vorstand nicht angehört. Er/sie ist verpflichtet mindestens ein Mal – und zwar nach Beendigung des Geschäftsjahres – die gesamte Buchführung zu prüfen. Bei der Kassenprüfung ist eine fortgeschriebene Vermögensaufstellung zu fertigen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung einschließlich Zweck des Vereins müssen mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden und auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Der Beitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann nur von ihr verändert werden. Beitragsveränderungen werden erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.
2. Der Beitrag von juristischen Personen beträgt das Doppelte des Beitrages, der jeweils für Mitglieder gilt.
3. Spenden können nur vom Vorstand angenommen werden.
4. Alle Mittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auf Antrag des Vorstandes bzw. einem Viertel der Mitglieder während einer Mitgliederversammlung auflösen, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dagegen sind.
2. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Schulamt der Stadt Essen, welches dann die Mittel ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck in der Tuttmannschule zu verwenden hat.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 06. 11. 18 als Ersatz für die bisherige Satzung vorgelesen und beschlossen worden.

Essen, 14. März 2019

Für den Vorstand der Interessengemeinschaft Tuttmannschule e.V.
